



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

BAUEN, WOHNEN, UMWELT

Brunn am Gebirge, am 06.12.2019

Zahl: BAU-11350/19
Fachbereich: Infrastruktur
Sachbearbeiter: Manuela Kloiber
+43 (0)2236/31601 DW 306
Bezug:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 05.12.2019, TOP 12.6, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wird gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) i.d.g.F., der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit

€ 790,00

festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 38 NÖ BO 2014 i.d.g.F., ist die Aufschließungsabgabe eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe, die dem Eigentümer eines Grundstücks im Bauland von der Gemeinde vorzuschreiben ist, wenn mit Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2

1. ein Grundstück oder Grundstücksteil zum Bauplatz (§11) erklärt oder
2. eine Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage (§ 23 Abs. 3) auf einem Bauplatz nach § 11 Abs. 1 Z 2, 3 und 5 erteilt wird.

Die Aufschließungsabgabe errechnet sich aus dem Produkt von Berechnungslänge, Bauklassenkoeffizient und Einheitssatz.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge
Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345
Bezirk Mödling, NÖ,
Gerichtsstand Mödling
Tel.+43 (0) 2236/31601-0,
Fax.+43 (0) 2236/31601-39
e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at



Telefon: +43 (0)2236/31601-100
Öffnungszeiten
Montag: 8.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch u.
Donnerstag: 8.00 bis 14.00 Uhr
Freitag: 7.00 bis 12.00 Uhr
homepage: www.brunnamgebirge.at

Bankverbindung:
UniCredit Bank Austria AG
Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000
IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107
BIC: BKAUATWW
UID-NR: ATU38544606
DVR: 0093351

Der Einheitssatz der Aufschließungsabgabe ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

- einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte,
- eines 1,25 m breiten Gehsteiges,
- der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges

pro Laufmeter.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, i.d.g.F., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Aufschließungsabgabeverordnungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge außer Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart